

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Oldenburg

2019

Oldenburg, den 11. Januar 2019

Nr. 1

### Stadt Oldenburg

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 (ehemalige Donnerschwee-Kaserne/Georg-Elser-Straße) der Stadt Oldenburg (Oldb) .....	1
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Beförderungs- entgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 17. 12. 2018 .....	1
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) .....	2

### Stadt Oldenburg (Oldb)

#### **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 (ehemalige Donnerschwee-Kaserne/ Georg-Elser-Straße) der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 22. 10. 2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt,

der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 58 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Änderung einschl. der Begründung und eventuell zitierter DIN-Vorschriften kann im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Industriestraße 1a, Zimmer 224, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

### Stadt Oldenburg (Oldb)

– Der Oberbürgermeister –

### Stadt Oldenburg (Oldb)

#### **Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 17. 12. 2018**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 08. 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 20. 07. 2017 (BGBl. I S. 2808), i. V. m. § 16 Abs. 4 Ziffer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25. 08. 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. 01. 2018 (Nds. GVBl. S. 2) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:

**Art. 1**

Die Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 29. 06. 1976 (Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Oldenburg v. 09. 07. 1976, S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. 03. 2017 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 31. 03. 2017; S. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3**  
**Grundbetrag**

Der Grundbetrag beträgt 4,00 €. In diesem Preis ist enthalten

- a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr eine Strecke von 45,45 m bzw. eine Wartezeit von 15 Sekunden,
- b) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen eine Strecke von 43,48 m bzw. eine Wartezeit von 12 Sekunden

2. § 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4**  
**Entgelt für die Fahrleistung (Taxe)**

Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt:

- a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr  
bei einer Wegstrecke von 0 bis 5 km  
für jede angefangene Wegstrecke  
von 45,45 m 0,10 € (= 2,20 €/km)  
bei einer Wegstrecke von  
5,001 bis 10 km  
für jede angefangene Wegstrecke  
von 55,56 m 0,10 € (= 1,80 €/km)  
bei einer Wegstrecke von  
über 10 km  
für jede angefangene Wegstrecke  
von jeweils 62,50 m 0,10 € (= 1,60 €/km)
- b) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen:  
bei einer Wegstrecke von 0 bis 5 km  
für jede angefangene Wegstrecke  
von 43,48 m 0,10 € (= 2,30 €/km)  
bei einer Wegstrecke von  
5,001 bis 10 km  
für jede angefangene Wegstrecke  
von 47,62 m 0,10 € (= 2,10 €/km)  
bei einer Wegstrecke von  
über 10 km  
für jede angefangene Wegstrecke  
von jeweils 55,56 m 0,10 € (= 1,80 €/km)

Für die Mehrpersonenbeförderung ist kein höheres Entgelt zu berechnen.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5**  
**Wartezeiten**

- (1) Das Entgelt für Wartezeiten beträgt an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr
  - a) bei einer Wartezeit bis zu 2 Minuten 0,10 € je angefangene 15 Sekunden, (24,00 € für die Stunde)

- b) bei einer Wartezeit über 2 Minuten 0,10 € je angefangene 11 Sekunden. (32,73 € für die Stunde)

- (2) Das Entgelt für die Wartezeit beträgt an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen

- a) bei einer Wartezeit bis zu 2 Minuten 0,10 € je angefangene 12 Sekunden (30,00 € für die Stunde)

- b) bei einer Wartezeit über 2 Minuten 0,10 € je angefangene 10 Sekunden. (36,00 € für die Stunde)

- (3) Die Umschaltung erfolgt automatisch durch den Fahrpreisanzeiger.

- (4) Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, länger als 10 Min zu warten.

**Art. II**

Diese Verordnung tritt am 01. 02. 2019 in Kraft.

**Oldenburg (Oldb), den 17. 12. 2018**

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

Der Oberbürgermeister  
Jürgen Krogmann

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

**Bekanntmachung**  
**nach dem Gesetz über die**  
**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOVW), Georgstraße 4, 26919 Brake, hat einen Antrag auf Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für eine Erweiterung des Zentralklärwerks Oldenburg, Wehdestraße 125, durch die Erweiterung der Klärschlammzwischenlagers gestellt. Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 13.1.1 erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wurde durchgeführt und hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für diese Erweiterung des Zentralklärwerks um eine weitere Fläche zur Klärschlammzwischenlagerung ist damit gemäß § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz keine wasserrechtliche Genehmigung sondern nur eine Baugenehmigung erforderlich. Der Bauantrag wird in Kürze gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

**Oldenburg, den 08. 01. 2019**

Der Oberbürgermeister